

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Betreiber: Backhaus EKG

Unternehmensnummer / MwSt.: BE 0636.824.103

Anlage: Outdoor7 Soccergolf Ostbelgien

Standort der Anlage: Neubrück, 4780 St. Vith, Belgien

Anfahrt: direkt neben Camping Hohenbusch, Hohenbusch, Grüfflingen 31, 4790 Burg-Reuland

Telefon: +32 479 71 39 04

E-Mail: ramuller@belgacom.net

Stand: 14. August 2026

Entwurf zur rechtlichen Prüfung. Vor Veröffentlichung sollten insbesondere Haftung, Verbraucherrecht, Versicherungsdeckung, Datenschutz und die tatsächliche Kameraanlage durch einen in Belgien zugelassenen Rechtsanwalt bzw. den Versicherer geprüft werden.

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Besucher, Spieler, Begleitpersonen, Gruppen und sonstige Nutzer der Soccer-Golf-Anlage sowie für den Parcours, Aufenthaltsbereiche, sonstige Betriebsflächen und ausgegebenes Spiel- und Betriebsmaterial.

2. Öffnungszeiten und unbefugtes Betreten

Das Betreten und der Aufenthalt auf dem gesamten Betriebsgelände außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Betreibers untersagt. Dies gilt insbesondere für Spielbahnen, Hindernisse, Aufenthaltsbereiche und sonstige Betriebsflächen. Das Übersteigen oder Umgehen von Toren, Zäunen, Absperrungen oder sonstigen Zugangsbeschränkungen ist untersagt. Für Schäden oder Verletzungen im Zusammenhang mit einer unbefugten Nutzung haftet der Betreiber im gesetzlich zulässigen Umfang nicht. Wer bei unbefugtem Zutritt vorsätzlich oder schuldhaft Eigentum beschädigt, kann im gesetzlich zulässigen Umfang für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

3. Teilnahme, Einweisung und Anweisungen

Die Nutzung erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Spielregeln. Sicherheits-, Spiel- und Verhaltensanweisungen des Betreibers oder seines Personals sowie Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann der Betreiber Personen im gesetzlich zulässigen Umfang von der weiteren Nutzung ausschließen.

4. Charakter der Aktivität und typische Risiken

Soccer Golf ist eine körperliche Freizeit- und Sportaktivität auf natürlichem bzw. naturnahem Außengelände. Auch bei ordnungsgemäßigem Betrieb bestehen typische, nicht vollständig vermeidbare Risiken, insbesondere Stolpern, Ausrutschen, Fallen, Stürzen, Umknicken, Prellungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel- und Gelenkverletzungen, Verletzungen an Händen und Fingern, Balltreffer, zurückprallende Bälle, Zusammenstöße sowie Kontakt mit Hindernissen, Pfosten, Fahnen, Zäunen, Netzen, Bäumen, Steinen, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen.

5. Gelände-, Boden- und Wetterverhältnisse

Teilnehmer müssen mit Unebenheiten, Gras, Erde, Sand, Steinen, Wurzeln, Gefälle, feuchten oder rutschigen Flächen, Schlamm und witterungsbedingten Veränderungen rechnen. Bei Nässe, Schlamm, Gefälle und Unebenheiten besteht erhöhte Rutsch-, Stolper- und Umknickgefahr. Jeder Nutzer muss sein Verhalten den erkennbaren Verhältnissen anpassen. Der Betreiber kann Bereiche oder den gesamten Betrieb aus Sicherheitsgründen sperren.

6. Eigenverantwortung und persönliche Eignung

Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich einzuschätzen, ob seine körperliche Verfassung die Teilnahme erlaubt. Personen, deren sichere Teilnahme insbesondere durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen nicht gewährleistet ist, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

7. Schuhwerk

Das Spielen mit Fußballschuhen mit klassischen Stollen, Schraubstollen oder vergleichbaren ausgeprägten Stollen ist untersagt. Zulässig sind normale Turn-, Sport- und Freizeitschuhe sowie Schuhe mit Multinocken, sofern sie für Gelände und Witterung geeignet sind. Bei unzulässigem oder offensichtlich ungeeignetem Schuhwerk kann die Teilnahme verweigert oder ein Schuhwechsel verlangt werden.

8. Spiel- und Sicherheitsregeln

Vor jedem Schuss ist sicherzustellen, dass sich keine Person im vorhersehbaren Schuss- oder Gefahrenbereich befindet. Absichtliches Schießen auf Personen, die Gefährdung anderer Besucher, das Betreten abgesperrter Bereiche sowie jede zweckwidrige Nutzung der Anlage sind untersagt. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

9. Hindernisse - Klettern und zweckwidrige Nutzung

Das Besteigen, Beklettern, Betreten, Anspringen, Sitzen oder Stehen auf Hindernissen sowie das Festhalten, Ziehen, Drücken, Verschieben oder sonstige zweckwidrige Benutzen von Hindernissen, Dekorationen, Begrenzungen, Zäunen, Netzen und sonstigen Einrichtungen ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Kinder, soweit eine Einrichtung nicht ausdrücklich zum Besteigen vorgesehen ist.

Verursacht ein Teilnehmer durch verbotene oder unsachgemäße Nutzung eine Beschädigung, ein Umkippen, Verrutschen oder einen Zusammenbruch eines Hindernisses oder einer Einrichtung, kann er im gesetzlich zulässigen Umfang für Reparatur-, Ersatz- und sonstige daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden. Für Verletzungen oder Schäden infolge eines solchen verbotenen oder zweckwidrigen Verhaltens haftet der Betreiber im gesetzlich zulässigen Umfang nicht. Zwingende Haftung, insbesondere für vom Betreiber zu vertretende Sicherheits- oder Wartungsmängel, bleibt unberührt.

10. Spiel-, Ziel- und Werbefahren

Spießfahnen bzw. Zielfahnen an oder hinter Hindernissen sowie Werbefahren, Fahnenstangen, Fahnenmasten, Banner, Werbeschilder und sonstige Kennzeichnungs- oder Werbeelemente dürfen nicht herausgezogen, umgebogen, versetzt, umgeworfen, beklettert, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden, soweit dies nicht ausdrücklich Bestandteil der vorgesehenen Spielhandlung ist. Bei vorsätzlicher oder schuldhafter Beschädigung kann der Verursacher im gesetzlich zulässigen Umfang für Reparatur-, Ersatz- und sonstige Schäden haftbar gemacht werden.

11. Sonstiges Inventar

Bänke, Tische, Mülleimer, Schilder, Beleuchtung, Zäune, Netze, Pflanzen, Bepflanzungen und sonstiges Inventar sind sorgfältig zu behandeln. Vorsätzlich oder schuldhaft verursachte Schäden können im gesetzlich zulässigen Umfang in Rechnung gestellt werden.

12. Eigene Speisen und Getränke

Das Mitbringen sowie der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher mündlicher oder schriftlicher Absprache mit dem Betreiber oder einer hierzu befugten Person zulässig.

13. Ausgegebene Getränke und Glasflaschen

Auf Wunsch können Kunden Getränke, auch in Glasflaschen, erhalten. Die Flaschen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht geworfen, absichtlich beschädigt, zweckwidrig verwendet oder auf dem Gelände zurückgelassen werden. Sämtliche ausgegebenen Flaschen, Getränkekisten und Behälter sind nach der Runde vollständig zum vorgesehenen Ausgangs- bzw. Rückgabepunkt zurückzubringen. Glasbruch ist unverzüglich zu melden und darf nicht liegen gelassen werden. Für Verletzungen durch unsachgemäße, unvorsichtige oder zweckwidrige Verwendung durch den Teilnehmer selbst oder andere Teilnehmer seiner Gruppe haftet der Betreiber im gesetzlich zulässigen Umfang nicht; zwingende Haftung bleibt unberührt.

14. Bollerwagen

Ein zur Verfügung gestellter Bollerwagen ist sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Spielende zurückzugeben. Sofern der Wagen nicht ausdrücklich dafür vorgesehen ist, ist der Transport von Personen oder Kindern im oder auf dem Bollerwagen untersagt. Bei vorsätzlicher oder schuldhafter Beschädigung, Verlust oder Nicht-Rückgabe können Reparatur- oder Ersatzkosten im gesetzlich zulässigen Umfang verlangt werden.

15. Fußbälle und Spielmaterial

Ausgegebene Fußbälle und sonstige Spielmaterialien bleiben Eigentum des Betreibers und sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht absichtlich beschädigt, vom Gelände entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Nach Spielende sind sämtliche ausgegebenen Fußbälle und Leihmaterialien vollständig am vorgesehenen Rückgabepunkt abzugeben. Bei vorsätzlicher oder schuldhafter Beschädigung, Verlust oder Nicht-Rückgabe können Reparatur- oder Ersatzkosten im gesetzlich zulässigen Umfang verlangt werden.

16. Hunde und andere Tiere

Hunde dürfen grundsätzlich mit auf das Spielgelände genommen werden. Der Tierhalter bzw. die verantwortliche Begleitperson muss das Tier jederzeit unter Kontrolle halten und dafür sorgen, dass andere Besucher, Tiere, Einrichtungen und der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Betreiber kann bei Störung oder Gefährdung verlangen, dass ein Hund angeleint oder vom Gelände entfernt wird. Hinterlassenschaften sind unverzüglich vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Halter ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden verantwortlich, die durch sein Tier verursacht werden. Für Verletzungen, Erkrankungen, Entlaufen oder sonstige Schäden, die ein mitgebrachtes Tier auf dem Gelände erleidet, haftet der Betreiber im gesetzlich zulässigen Umfang nicht. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

17. Rauchen und Brandgefahr

Rauchen ist auf dem Außenspielgelände grundsätzlich gestattet, soweit kein ausdrückliches Rauchverbot besteht. Zigarettenstummel, Zigarrenreste und sonstige Rauchabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen oder zurückgelassen werden und sind vollständig mitzunehmen bzw. in dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Offenes Feuer sowie das Wegwerfen glimmender oder brennender Rauchwaren sind untersagt. Bei sehr trockenem Wetter, erhöhter Vegetations- oder Brandgefahr, behördlichen Vorgaben oder einer vom Betreiber festgestellten erhöhten Brandgefahr kann das Rauchen teilweise oder vollständig untersagt werden. Ein bekanntgegebenes Rauchverbot ist zwingend einzuhalten.

18. Abfall und Sauberkeit

Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel und sonstiger Abfall dürfen nicht auf dem Gelände weggeworfen oder zurückgelassen werden. Abfälle sind in vorgesehenen Behältern zu entsorgen; Mehrweg-, Pfand- und ausgegebenes Betriebsmaterial ist zum vorgesehenen Rückgabepunkt zurückzubringen.

19. Videoüberwachung und Datenschutz

Zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zur Vorbeugung und Aufklärung von Beschädigungen, Diebstahl, Vandalismus und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen können hierfür vorgesehene Bereiche des Betriebsgeländes durch Videokameras überwacht und, soweit gesetzlich zulässig, aufgezeichnet werden. Die Videoüberwachung erfolgt nach den anwendbaren belgischen Datenschutz- und Kameravorschriften. An den Zugängen zum überwachten Bereich wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung auf die Kameraüberwachung hingewiesen.

Aufzeichnungen dürfen nur für zulässige Zwecke verwendet und nur befugten Personen bzw. in gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden. Sie werden grundsätzlich nicht länger aufbewahrt, als dies gesetzlich zulässig und für den Zweck erforderlich ist. Weitergehende Informationen über Verantwortlichen, Zwecke, Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Empfänger und Betroffenenrechte werden in den Datenschutzinformationen des Betreibers bereitgestellt.

20. Haftung und sporttypische Risiken

Der Teilnehmer erkennt die gewöhnlichen, vorhersehbaren und der Aktivität innewohnenden Risiken des Soccer Golfs an. Soweit nach belgischem Recht zulässig, haftet der Betreiber nicht für Schäden oder Verletzungen, die ausschließlich auf einem sporttypischen Eigenrisiko, einem eigenen Fehltritt oder Sturz ohne vom Betreiber zu vertretende Gefahrenquelle, der Missachtung von Spiel- oder Sicherheitsregeln, ungeeignetem bzw. unzulässigem Schuhwerk, einer erkennbaren natürlichen Beschaffenheit des Geländes oder dem eigenverantwortlichen Verhalten des Teilnehmers beruhen. Dies umfasst insbesondere typische Sturz-, Rutsch-, Stolper-, Umknick-, Ball-, Kollisions-, Finger-, Hand-, Muskel- und Gelenkverletzungen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang. Eine Haftung, die nach zwingendem belgischem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf, bleibt unberührt.

21. Verhalten anderer Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Verursacht ein Teilnehmer schuldhaft einen Schaden an einer anderen Person oder an fremdem Eigentum, richtet sich seine Verantwortung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der Betreiber übernimmt keine allgemeine persönliche Aufsicht über das individuelle Spielverhalten sämtlicher Teilnehmer.

22. Minderjährige und Aufsicht

Minderjährige dürfen die Anlage nur entsprechend den vom Betreiber festgelegten Alters- und Aufsichtsregeln benutzen. Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige verantwortliche Aufsichtspersonen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die erforderliche Beaufsichtigung verantwortlich. Die Anwesenheit von Mitarbeitern führt nicht automatisch zur Übernahme der persönlichen Aufsichtspflicht.

23. Unfälle und Gefahrenstellen

Unfälle, Verletzungen, Glasbruch, Beschädigungen sowie erkennbare Gefahrenstellen sind dem Betreiber oder seinem Personal möglichst unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber darf angemessene Maßnahmen zur Sicherung einer Gefahrenstelle, Organisation von Hilfe und Dokumentation eines Vorfalles treffen.

24. Persönliche Gegenstände

Besucher sind für Mobiltelefone, Taschen, Kleidung, Schlüssel, Wertgegenstände und sonstiges persönliches Eigentum selbst verantwortlich. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung haftet der Betreiber nur, soweit nach zwingendem Recht eine Haftung besteht.

25. Hausrecht und Ausschluss

Wer Sicherheitsanweisungen missachtet, andere Personen gefährdet, Einrichtungen oder Material vorsätzlich oder schuldhaft beschädigt oder den ordnungsgemäßen Betrieb erheblich stört, kann von der weiteren Nutzung ausgeschlossen und von der Anlage verwiesen werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

26. Betriebsunterbrechung und höhere Gewalt

Der Betreiber kann einzelne Bereiche oder den gesamten Betrieb aus Sicherheitsgründen, wegen Wartungsarbeiten, außergewöhnlicher Witterung, technischer Störungen oder höherer Gewalt vorübergehend einschränken oder schließen. Etwaige Erstattungs- oder Umbuchungsansprüche richten sich nach den bei der Buchung mitgeteilten Bedingungen und zwingendem Verbraucherrecht.

27. Buchungen, Gruppen, Stornierung und No-Show

Soweit Reservierungen, Gruppenbuchungen, Veranstaltungen, Gutscheine oder Online-Buchungen angeboten werden, gelten die bei Buchung transparent mitgeteilten Preis-, Zahlungs-, Stornierungs-, Umbuchungs- und No-Show-Bedingungen. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt. Für Gruppen sollte eine verantwortliche Kontaktperson benannt werden, die die Gruppe auf die wesentlichen Spiel- und Sicherheitsregeln hinweist.

28. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet belgisches Recht Anwendung. Zwingende verbraucherschützende Bestimmungen und zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

29. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen anwendbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zwingende Rechte von Verbrauchern werden durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt.

Vor Veröffentlichung: Kamera-Piktogramm und separate Datenschutzinformation bereitstellen; erforderliche Kameraformalitäten erledigen; Hindernisse und Einrichtungen regelmäßig dokumentiert kontrollieren; Unfall-/Schadensprotokoll vorhalten; Storno-, Gutschein- und Gruppenregeln konkret festlegen; Haftungsregeln mit der Betriebshaftpflichtversicherung abgleichen.